

Ergänzung zum Hygieneplan gemäß §36 IfSG zur Wiederaufnahme des Schulbetriebs unter dem Aspekt des Schutzes vor Ansteckung durch das SARS-CoV-2

Grundlage: Handreichungen des MBWK seit 24.04.2020 sowie vom 23.06.2020 und Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts, wörtliche Übernahmen sind *kursiv* gesetzt.

Stand August ,21

1. Ziel und Begründung - Grundlegende Handlungsanweisung

Das Ziel ist, *Infektionen so früh wie möglich zu erkennen und die Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Zudem soll das Infektionsrisiko in Schulen auf dem Niveau von Alltagstätigkeiten gehalten werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist das Coronavirus über respiratorische Sekrete übertragbar (Tröpfcheninfektion). Eine indirekte Übertragung über die Hände oder kontaminierte Oberflächen lässt sich nicht ausschließen.*

Dementsprechend sind Kontakte auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und enge Kontakte müssen ganz vermieden werden. Lehrkräfte, Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle Mitwirkenden und Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Schulbetrieb sind verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zur Sicherstellung des Infektionsschutzes umzusetzen.

Lehrkräfte sollen darauf hinwirken, dass die Hygienemaßnahmen auch von Schülerinnen und Schülern umgesetzt werden. (Handhygiene, z.B. beim Betreten der Schule, vor und nach dem Essen, nach der Nutzung sanitärer Anlagen, nach häufigem Kontakt mit Türklinken, Treppengeländer und Griffen usw. durch Händewaschen oder Handdesinfektion, Tragen von Nase-Mund-Bedeckung, Lüftungshygiene, Abstandsregelungen jeweils nach Vorgabe des MBWK)

Der Infektionsschutz hat für alle Beteiligten Vorrang gegenüber dem Schulbetrieb.

Die Eltern bzw. bei Volljährigkeit die Schülerinnen und Schüler werden regelmäßig per Elternbrief (über SEB-Verteiler) und die Homepage über die aktuellen Hygieneregeln (AHA-L, Schnupfenplan, Selbsttestungen) in Kenntnis gesetzt.

Hygiene, Infektionsrisiken und die Reflexion des derzeitigen Infektionsgeschehens werden zum Gegenstand des Unterrichts gemacht. Insbesondere im Klassenlehrerunterricht werden die Schülerinnen und Schüler diesbezüglich unterwiesen; die einführende Unterweisung zu Schuljahresbeginn wird im Klassenbuch dokumentiert. Die Unterweisung wird regelmäßig aktualisiert.

2. Teilnahme am Schulbetrieb

Mit Beginn des Schuljahres 2021/22 erfolgt der Unterricht im Präsenzbetrieb.

Besucher dürfen nur nach vorheriger Anmeldung und mit Genehmigung der Schulleitung mit einer medizinischen Mund-Nase-Bedeckung (oder einer FFP2-Maske) und unter strikter Einhaltung der Abstandsregel die Schule, insbesondere die Unterrichtsräume, betreten.

Personen mit Symptomen einer Covid-19-Erkrankung (z.B. Fieber, trockener Husten, Verlust des Geruchs-/Geschmacksinns, Halsschmerzen/-kratzen, Muskel- und Gliederschmerzen) gelten als krankheitsverdächtig,

dürfen daher bis zur Abklärung nicht am schulischen Präsenzbetrieb teilnehmen. Es gilt der aktuelle sog. „Schnupfenplan“.

Kinder, die während der Unterrichtszeit Symptome einer möglichen Covid-19-Erkrankung zeigen, sind umgehend von der Gruppe zu trennen (Quarantänerraum) und von den Eltern abzuholen. Die Lehrkraft gibt dazu im Sekretariat Bescheid. Die Schüler/innen warten im Quarantänerraum auf Abholung durch die Eltern.

Die Anwesenheit im Klassenraum von Personen, die nicht zur Schülerschaft, zum Kollegium oder den an der Schule Beschäftigten gehören (z.B. IQSH-Mitarbeiter), muss nachvollziehbar sein und im Klassenbuch dokumentiert werden.

3. Definition der Kohorten am Ostsee-Gymnasium:

Die Kohortentrennung entfällt mit Beginn des Schuljahres 21/22.

Da die Schülerinnen und Schüler im Freien keine Maske tragen müssen, werden die Pausenbereiche wie folgt aufgeteilt: Der Nordschulhof ist für die Orientierungsstufe reserviert. Die anderen Schülerinnen und Schüler bekommen Jahrgangsbereiche auf dem Südschulhof zugewiesen.

4. Besondere Maßnahmen in der Schule

a. Beachtung der Hygieneregeln

Missachtungen der Hygieneregeln bzw. ggf. geltender Abstandsregeln wird mit geeigneten Maßnahmen nach § 25 Schulgesetz SH nachgegangen.

Die Schulleitung benennt einen Hygienebeauftragten, der in Abstimmung mit der Schulleitung den Hygieneplan überprüft und ggf. ergänzt sowie die Umsetzung unterstützt und als Ansprechpartner zur Verfügung steht. Benannt ist Herr Scharf.

b. Information

In allen Klassenräumen und Toilettenanlagen sind Hinweisschilder der BzGA (s. Anlage) zum Infektionsschutz ausgehängt, die z.B. über allgemeine Schutzmaßnahmen wie Händehygiene, Abstandsregelung sowie Husten- und Niesetikette informieren. Hygienehinweise zum richtigen Händewaschen werden gut sichtbar in allen sanitären Räumen aufgehängt.

Laufwege sind, wo notwendig, beschildert. An den Zugängen zur Schule sind Hinweise zum Tragen der Mund-Nase-Bedeckungen angebracht.

c. Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung der Abstandsregel (ergänzend zu Punkt 3)

Die festgelegten Laufwege nach jeweils gültigem Plan und entsprechender Beschilderung sind zu beachten. Auf allen Wegen im Gebäude besteht weiterhin das Rechtsverkehr-Gebot. Die Flurabsätze der Treppenhäuser erlauben bei geringer Frequenz mit striktem Rechtsganggebot eine Begegnung unter Wahrung des geforderten Abstandes.

Alle Toilettenanlagen sollen jeweils nur von einer Person aufgesucht werden, damit Abstände eingehalten werden können. Den Klassen sind bestimmte Sanitäreanlagen zugewiesen, die von ihnen zu nutzen sind. Es handelt sich dabei um die den jeweiligen Unterrichtsblöcken am nächsten liegenden sanitären Anlagen. Diese sollen während der Unterrichtszeit genutzt werden, um Ansammlungen in den Pausen zu vermeiden.

Die Klassen der Orientierungs- und Mittelstufe werden von ihren Fachlehrkräften zu ihrem Pausenbereich gebracht und nach der Pause dort auch wieder abgeholt und in die Klassenräume begleitet.

d. Imbiss und Über-Mittag-Betreuung

Der Imbiss kann genutzt werden, sofern alle Schülerinnen und Schüler Masken tragen, die 1,5m Abstand im gekennzeichneten Wartebereich einhalten und im Einbahnstraßensystem durch den Imbissraum gehen. Die Wasserspender bleiben außer Betrieb.

Die Über-Mittag-Betreuung kann auch im Schuljahr 2021/22 für die 5. Klassen fortgesetzt werden. Eine Hygieneschulung der Begleitpersonen besteht. Die Kinder halten beim Essen strikt 1,5 m Abstand zueinander

ein. Beim Erledigen der Hausaufgaben gelten die auch im Unterricht gültigen Regelungen (Lüften, med. Mund-Nase-Bedeckung oder FFP2 in Innenräumen).

e. Reinigung

Die Räumlichkeiten werden täglich mit Reinigungsmitteln eingehend professionell gereinigt. Dies gilt insbesondere auch für Tische, Türklinen, Handläufe und andere Kontaktflächen. Dies schließt ebenso Räumlichkeiten ein, die nicht für unterrichtliche Zwecke genutzt werden (z.B. Lehrerzimmer).

Die Sanitäreinrichtungen werden täglich eingehend gereinigt. Die Verfügbarkeit von ausreichend Seife, Einmalhandtüchern aus Stoff oder Papier, ggf. Abwurfbehältern und Desinfektionsmitteln wird sichergestellt. Die Hausmeister kontrollieren dies in einem festen Rhythmus.

f. Lüftung

Alle 20 Min. erfolgt eine Querlüftung bzw. Stoßlüftung für eine Dauer von 5 Min. (bei sehr warmem Wetter länger) bei vollständig geöffneten Fenstern und gleichzeitig geöffneter Klassenzimmertür.

In jeder Lerngruppe werden Schülerinnen/Schüler benannt, die an das regelmäßige Lüften erinnern. Bei Bedarf stehen CO₂-Messgeräte zur Überprüfung der Luftqualität zur Verfügung.

Wenn möglich wird bei geöffneter Tür unterrichtet.

g. Nutzung von Geräten, Lehr- und Lernmaterial

Die Schüler/innen nutzen möglichst ihre eigenen Schulbücher.

Lehrerinnen und Lehrer benutzen in den Räumen jeweils möglichst eigene Stifte und Geräte. Müssen Geräte (PC, Kopierer) nacheinander benutzt werden, ohne dass eine Zwischendesinfektion möglich ist, ist auf eine gute Handhygiene zu achten.

In den Fachräumen steht Desinfektionsmittel zur Verfügung. Die Fachlehrkräfte achten auf das Vorhandensein und die entsprechende Befüllung.

Im Lehrerzimmer steht Desinfektionsmittel zur Verfügung.

h. Mund-Nasen-Bedeckung

In der Schule besteht eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) nach den jeweils aktuell gültigen Richtlinien des MBWK und des Gesundheitsministeriums.

Es ist mind. eine medizinische Maske zu tragen.

Wer sich auf dem Schulgelände bewegt (Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; angemeldete Besucher), trägt grundsätzlich eine solche Maske. Diese ist auch im Schulbus Pflicht.

Für die Befreiung von der Maskenpflicht ist ein aussagekräftiges Attest vorzulegen.

i. Durchführung von Selbsttests

Zweimal wöchentlich führen die Schülerschaft, die Lehrkräfte und alle an der Schule Beschäftigten Covid-19-Selbsttests durch. Qualifizierte Selbstauskünfte über die häusliche Selbsttestung bzw. die Vorlage von Schnelltestergebnissen aus Testzentren sind zulässig. Genesene (genesen und zwei Wochen nach der Impfung) oder Geimpfte (ab 2 Wochen nach der 2. Impfung) sind nicht zum Selbsttest verpflichtet, ihre Teilnahme ist aber auf Wunsch möglich.

5. Sonstige Schulveranstaltungen

Für Schulveranstaltungen gelten die jeweils aktuellen Regelungen der einschlägigen Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Schleswig-Holstein (SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung – SARS-CoV-2-BekämpfVO) zu Versammlungen in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

Die Durchführung von Konferenzen, Elternabenden ist zurzeit in Präsenz zulässig. Sie soll nur nach Voranmeldung bis spätestens eine Woche vorher erfolgen. Das 1,5m-Abstandsgebot ist einzuhalten. Es werden eine Anwesenheitsdokumentation und ein Sitzplan erstellt, um ggf. die Nachverfolgung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu ermöglichen. Mund-Nasen-Bedeckungen (mind. med. Maske) müssen getragen werden.

Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen entweder einen Impf- bzw. Genesungsnachweis oder ein negatives Schnelltest-Ergebnis vorlegen.

6. Monitoring und Dokumentation

a. Anwesenheit, besondere Vorkommnisse, die Durchführung der Selbsttests sowie ggf. die Einleitung von Maßnahmen werden dokumentiert. Bei besonderen Vorkommnissen wird außerdem eine Information ins Sekretariat weitergegeben.

b. Zur Kontaktpersonen-Nachverfolgung werden krankheitsbedingte An- und Abwesenheiten von Mitarbeitenden, Schülerinnen und Schülern erfasst und es wird dokumentiert, in welchen Lerngruppen diese waren.

c. Bei Vorliegen des Verdachts auf eine Erkrankung, bei einer Erkrankung oder einem Tod, die/der durch eine Infektion mit dem Coronavirus hervorgerufen wird, geht unverzüglich über die Schulleitung eine namentliche Meldung an das Gesundheitsamt.

Dieser Plan ist mit Unterrichtsbeginn des Schuljahres 2021/22 bis auf Weiteres gültig. Er wird im Betrieb regelmäßig überprüft und ggf. angepasst. Anpassungen erfolgen auch jeweils nach dem Stand neuer Erkenntnisse, neuer Erlasse und Allgemeinverfügungen.

Timmendorfer Strand, 26.8.2020

Die Schulleiterin